

STADT SAULGAU

Ortsteil Braunenweiler

Bebauungsplan ERLNSTAUDEN

Gesetze und Vorschriften für die Aufstellung und Ausarbeitung:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132),
Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)
Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. S. 58).

Plangrundlage

Die Plangrundlage wurde nach Katasterunterlagen des Staatl. Vermessungsamtes Bad Saulgau gefertigt. Der Planinhalt ist durch Landeskoordinaten eindeutig festgelegt. Der Stand der Plangrundlage umfasst den Zeitraum bis September 2001. Eingetragene Höhen sind im Neuen System angegeben.

Bad Saulgau, 24.01.2002
Georg Michelberger
Sachverständiger nach § 5 LBO

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 24.10.2002 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.11.2002 im Stadtjournal Ausgabe 4/47 ortsüblich bekannt gemacht.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung erfolgte am 26.11.2002
Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschl. der Begründung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2002 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 17.02.2003 bis 17.03.2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan in öffentlicher Sitzung am 24.04.2003 unter Beachtung der Verfahrensvorschriften als Satzung beschlossen.
Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 24.04.2003 überein.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Bad Saulgau, 02.09.2003
Johannes Häfele
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Sigmaringen gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 28.10.2003 zur Genehmigung – Anzeige – vorgelegt.
Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 11 BauGB durch Erlass des Landratsamtes Sigmaringen vom 03.11.2003.

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss wurde am 20.11.2003 im Stadtjournal ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist am 20.11.2003 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.
Die in § 4 Abs. 3 genannten Nutzungen sind nicht zulässig.

Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO.
Die in § 5 Abs. 3 genannten Nutzungen sind nicht zulässig.

Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 u. § 19 BauNVO),
im gesamten Gebiet 0,3

Geschoßflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 u. § 20 BauNVO),
im gesamten Gebiet 0,5

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 BauNVO),
II bzw. III (siehe Planeintrag)

Wohnungszahlbeschränkung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Im WA-Gebiet sind je Wohngebäude maximal 3 Wohnungen zugelassen.

2. Bauweise, überbaubaren Grundstücksflächen und die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Für die Gebäude ist Offene Bauweise festgesetzt.
Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung der Baugrenzen bestimmt.
Im 3 m breiten Streifen entlang öffentlicher Straßen und Wege sind Nebenanlagen als Gebäude gem. § 2 Abs. 2 LBO oder Gewächshäuser nicht zulässig.
Auf einem Grundstück dürfen nicht mehr als ein Gebäude als Nebenanlage und ein Gewächshaus errichtet werden.
Im 15 m breiten Streifen entlang der K 8259 sind Nebenanlagen als Gebäude sowie Werbeanlagen nicht zulässig.

Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe ist 30 cm höher herzustellen als der Fahrbahnrand an der Stelle, die der Mitte des Hauptgebäudes am nächsten liegt. Toleranz von +/- 20 cm sind zugelassen.
Die Höhe des Rohfußbodens von Garagen und Stellplätzen darf die Höhe des Erdgeschoss-Rohfußbodens der Wohngebäude nicht überschreiten.

3. Flächen Garagen und Stellplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und maximal 2 Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Schutzflächen)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

a) für das Freihalten der Sicht bei Kreuzungen und Einmündungen

(§ 25 Straßen- und Wegegesetz Baden-Württemberg)

Die Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0.70 über Fahrbahnrand nicht überschreiten.

b) für den sicheren Betrieb und die Unterhaltung von elektrischen Freileitungen

Die Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Bepflanzungen dürfen die elektrischen Freileitungen nicht gefährden,

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Straßenbegrenzungslinie legt die Trennung zwischen öffentlichen Verkehrsanlagen und anders genutzten Flächen verbindlich fest. Die Unterteilung der öffentlichen Verkehrsflächen in Fahrbahn, Gehwege, Bankett oder Verkehrsgrünflächen sind unverbindlich.

Ein- und Ausfahrten sind entlang der K 8259, sowie im Bereich von Einmündungsausrundungen nicht zulässig.

6. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzgebot für Sträucher

Entlang der westlichen und südlichen Grenze des Bebauungsplanes ist eine Hecke aus einheimischen, höherwachsenden Gehölzen zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Die Hecke muss verschiedene Straucharten, wie z.B. Haselnuß, Weißdorn, Kornelkirsche, Pfaffenhütchen, Vogelbeere ect. enthalten.

7. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7. BauGB)

Die im Plan eingezeichnete Linie legt die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes fest.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung (LBO) vom 8.8.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBl.S. 578) und den danach ergangenen Änderungen wird vom Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen:

I. In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. Zur Durchführung baugestalterischer Absichten (§ 74 Abs. 1 Nr. 1-7 LBO)

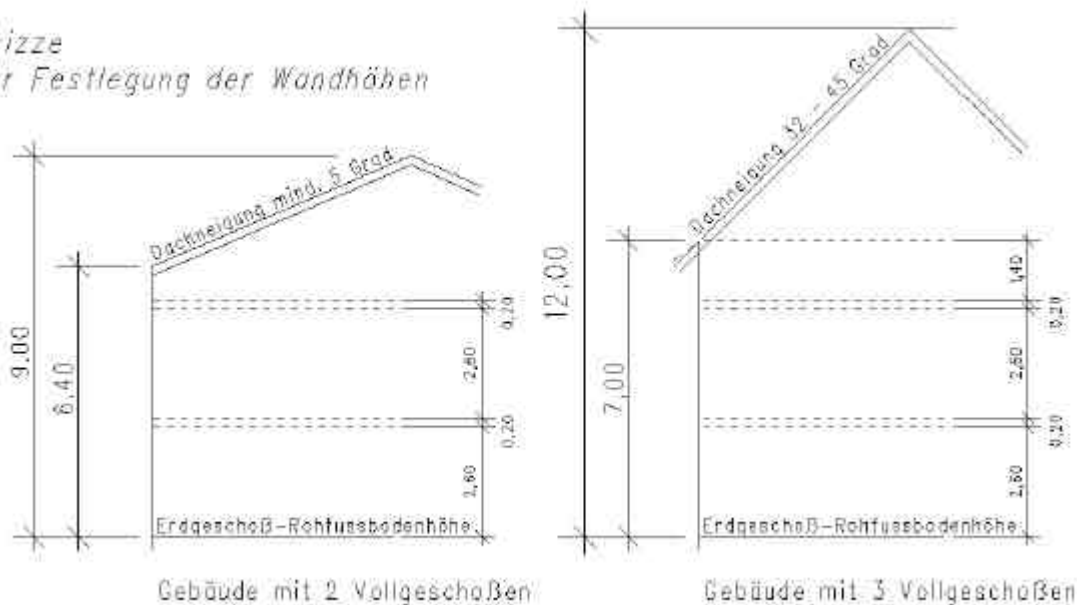
1.1 Höhe der Gebäude

Die Höhe der Außenwand an den Traufseiten dürfen bei eingeschößigen Gebäuden 4,00 m, bei zweigeschößigen Gebäuden 6,40 m und bei dreigeschößigen Gebäuden 7,00 m nicht überschreiten. Gemessen wird von der Oberkante Erdgeschossroh-Fußboden (EFH) bis zum Schnittpunkt Dachhaut an der Hauskante. (siehe Skizze) Bei zurückliegenden oder hervorstehenden Wandteilen, die nicht länger als 1/3 der Gebäudelänge sind, sind größere Höhen zulässig.

Die sichtbare, westliche Wandfläche von Oberkante Erdgeschoßroh-Fußboden (EFH) bis zum Schnittpunkt mit dem Gelände, der im Westen des Gebietes zu stehen kommenden Gebäude, darf maximal 30 cm betragen. Die Höhe der Firste darf bei ein- und zweigeschößigen Gebäuden 9,0 m, bei dreigeschößigen Gebäuden 12,00 m nicht überschreiten. Gemessen wird von der Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden (EFH) bis zur Oberkante des Firstes.

Die Höhe der Firstes von Garagen und überdachte Stellplätze darf nicht höher als 5,50 sein, gemessen vom Rohfussboden der Garage bis zur Oberkante des Firstes.

Skizze
zur Festlegung der Wandhöhen



1.2 Dachgestaltung

Bei ein- und dreigeschößigen Gebäuden sind die Hauptdächer mit Satteldach oder Satteldächer mit Krüppelwalm mit einer Dachneigung von 32 - 45 Grad zugelassen.

Bei Satteldächern mit Krüppelwalm muss die Länge des Ortganges mindestens 2/3 der Sparrenlänge des Satteldaches betragen. Die Länge von Nebendächern darf nicht größer als 40 Prozent der Länge des Hauptdaches sein.

Die Dächer bei zweigeschößiger Bauweise sind mit mind. 5 Grad Dachneigung herzustellen.

Alle Dächer sind mit rotem, braunem, schwarzem, anthrazitem, dunkelgrauem, dunkelgrünem oder dunkelblauem, kleinformatigem, nicht glänzendem Material zu decken.
Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn deren Länge nicht mehr als die Hälfte der Länge des darunterliegenden Daches beträgt.

Die Dächer der Garagen und überdachten Stellplätze, die an der Grundstücksgrenze errichtet werden sind mit Satteldach mit einer Dachneigung von 35 Grad herzustellen. Die Firste müssen senkrecht zur Grundstücksgrenze erstellt werden. Ausgenommen ist, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück keine Garagen und überdachte Stellplätze angebaut werden können.

1.3 Gestaltung von Nebenanlagen

Nebenanlage als Gebäude gemäß § 2 Abs. 2 LBO oder Gewächshäuser dürfen höchstens 40 qbm Rauminhalt haben.

1.4 Antennen- und Satellitenempfangsanlagen

Satellitenempfangsanlagen sind unterhalb des höchsten Dachelementes anzubringen. Die sichtbaren Flächen der Anlage darf maximal 0.5 qm groß sein und die Farbe ist der Farbe der dahinterliegenden Wand- oder Dachfläche anzupassen.

1.4 Einfriedigungen

Im 3 m breiten Streifen entlang öffentlicher Straßen und Wege dürfen Einfriedigungen nicht höher als 0.70, lebende Hecken nicht höher als 1,00 m sein.

1.5 Gestaltung der nicht überbauten Flächen

Im Plangebiet sind die nicht überbauten Grundstücksflächen gärtnerisch zu gestalten und dauernd zu unterhalten. Ebenso sind auf jedem Grundstück zwei höherwachsende, langlebige, einheimische Laubbäume neu zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Die Sortenart muss in der von der Stadtverwaltung Bad Saulgau herausgegebener Liste enthalten sein.

2. Aus Gründen des Umweltschutzes (§ 74 Abs. 3 LBO)

2.1 Befestigung der Stellplätze

Die Befestigung der Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasen, Dränsteinpflaster, Kies-/Sandgemische o.ä.) herzustellen.

2.2 Oberflächenwasser

Oberflächenwasser, das von Zufahrten, Gehwegen und Parkplätzen stammt, ist soweit möglich einer flächenhaften Versickerung zuzuführen.

Für die Versickerung von Dach- oder Oberflächenwasser aus Gewerbe- und Kommunalen Betrieben oder Einrichtungen ist eine Wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Sigmaringen -Umweltschutzamt- einzuholen.

Soll Dachwasser von Metalldächern versickern, müssen diese beschichtet (z.B. mit Kunststoff oder Lack) sein. Für die Rückhaltung des Niederschlagswasser der Dächern wird die Verwendung von Zisternen empfohlen. Der Bau ist bei der Stadt/Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Behälteranlagen bei Verwendung des Wassers als Brauchwasser müssen kontrollierbar sein.

Das Merkblatt des Landratsamtes Sigmaringen, Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, Stand Oktober 1999 ist zu beachten.

2.3 Grund- und Schichtenwasser

Die Einleitung von freigelegtem Fließ-, Grund-, Schichten-, Sicker oder Quellenwasser in die örtlichen Abwasserkanalisationsleitungen ist verboten.

2.4 Altlasten

Wird bei Baumaßnahmen auf Müllablagerungen gestoßen, oder wird Verunreinigung des Baukörpers bzw. Bodens (z.B. unnatürlicher Geruch, Verfärbung) festgestellt, ist umgehend das Landratsamt Sigmaringen - Umweltschutzamt- zu verständigen.

2.5 Bodenschutz

Das Merkblatt des Landratsamtes Sigmaringen, Bodenschutz bei Bauarbeiten, Stand März 2000, ist zu beachten.

2.6 Abfallbeseitigung

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt, bzw. als Abfall entsorgt werden. Beim Umgang mit Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche u.a. Bauchemikalien ist besondere Sorgfalt geboten. Diese Stoffe dürfen nicht in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln-" vom 05.09.1995 einzuhalten.

II. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG

1. Verfahrensablauf

Grundlage für die Aufstellung und Ausarbeitung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. 132 in der neuesten Fassung), die Landesbauordnung (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) die Planzeichenverordnung (Plan VO 90) in der Fassung vom 18.12.1990.

2. Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der am 31.12.1992 wirksam gewordene Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Saulgau/Herbertingen liegt zugrunde.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sieht der Flächennutzungsplan Landwirtschaftliche Flächen vor. In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sollen die, wie im Bebauungsplan geplanten Flächen, Wohnbau- und gemischte Bauflächen, vorgesehen werden.

3. Angaben zum Bestand und Planung

Im Ortsteil Braunenweiler sind keine Flächen vorhanden, auf denen Gebäude für das Wohnen erstellt werden können. Um solche Flächen zur Verfügung zu stellen soll im Plangebiet Baufläche für Wohnen festgesetzt werden.

Da dringend Bauland für Wohnen bereitgestellt werden soll, ist es erforderlich, den Bebauungsplan vor Aufstellung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. (§ 8 Abs. 4 BauGB)

Das Gebiet befindet sich südlich der Ortslage Braunenweiler, anschließend an die bestehende Ortsbebauung. Im Nordöstlichen Teil des Gebietes befindet sich eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle. Die Gebäude werden zur Zeit zum Wohnen genutzt. Das übrige Plangebiet wird intensiv als Acker- und Weideland genutzt.

Das Plangebiet stellt den unmittelbaren Anschluss an die bestehende Wohnbebauung im Norden und Osten dar. Die Flächen sollen zum Bau von Familienheimen, in offener Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO als Einzel- oder Doppelhäuser dienen. Um eine ortsbildprägende Gestaltung des Gebietes und dessen Integration an die vorhandene Bebauung im Norden und Osten zu erreichen, werden Gestaltungsanforderungen über die örtlichen Bauvorschriften bestimmt. Um den Charakter der mit Einfamilienwohnhäusern bebauten angrenzenden Baugebiete aufzunehmen, wird die Anzahl der Wohnungen auf maximal 3 Wohnungen je Gebäude beschränkt. Die Dimensionen der geplanten Erschließungsanlagen und Entwässerungseinrichtungen fordern ebenso eine Beschränkung der Anzahl der Wohnungen pro Gebäude.

Die Stadtverwaltung Bad Saulgau hat die Absicht, die Erschließungsanlagen im Jahre 2003 neu herzustellen.

Die Erschließungsstraße soll als Ring, jeweils einmündend in die Renhardsweilerstraße mit einer Gesamtbreite von 6,50 m hergestellt werden. Gehwege und fahrbahnbegleitende Parkplätze sind nicht vorgesehen. Die westlichen Grundstücke werden durch je eine Stichstraße mit einer Breite von 4,50 m erschlossen.

Die bebaubaren Flächen sind durch Baugrenzen gekennzeichnet. Durch die vorgeschlagene Art und Weise der Einteilung können Baugrundstücke in beliebiger Größe und Anordnung zugeteilt werden.

Um eine wirtschaftliche und moderne Errichtung von Gebäuden zu ermöglichen wird bei zweigeschoßigen Gebäuden nur die Höhe der Aussenwand mit 6,40 m und eine Dachneigung von mindestens 5 Grad festgesetzt. Satteldächer werden nur bei ein- und dreigeschoßigen Gebäuden mit 32-45 Grad Dachneigung festgesetzt.

Die Abwasserentsorgung des Ortsteiles Braunenweiler ist im Mischsystem hergestellt. Die Regenwasserbehandlungsanlage mit dem Anschluss an die Sammelkläranlage der Kernstadt ist im Jahr 2000 erstellt worden. Durch die Neuverlegung der Kanalisationsrohre in der Renhardsweilerstraße ist die Anschlussmöglichkeit für das Plangebiet geschaffen worden.

Bei vorangegangenen Grabarbeiten ist schlecht versickerungsfähiger Boden angetroffen worden. Deshalb wird entsprechend § 45b Abs. 3 Wassergesetz in Verbindung mit dem Merkblatt des Landratsamtes Sigmaringen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser die Sickerungsfähigkeit des Bodens durch ein hydrogeologischen Gutachten nachgewiesen. Ist eine Sickerungsfähigkeit des Bodens vorhanden, wird in den örtlichen Bauvorschriften die Versickerung festgeschrieben. Die Einleitung des Niederschlagswassers in den in ca. 300 m Entfernung vorbeiführenden Wassergraben bedingt den Bau eines Abwassertrennsystemes. Für dessen Bau sind bis 40 % höhere Erschließungskosten aufzuwenden. Hinzu käme der Bau eines Regenwassersammlers bis zu diesem Wassergraben. Der finanzielle Aufwand hierfür ist nicht vertretbar. Deshalb soll das Plangebiet durch ein Mischsystem entwässert werden.

Eine Fläche von ca. 0,5 ha des Plangebietes liegt außerhalb des genehmigten Einzugsgebietes vom 14.02.1989. Eine Fläche von ca 4,3 ha, die innerhalb des berechneten Einzugsgebietes liegt, ist und bleibt unbebaut, sodass ein Flächenausgleich stattfindet und die ordnungsgemäße Regenwasserbehandlung sichergestellt ist.

Weil das Gebiet an die bestehenden Abwasserleitungen in der Renhardsweilerstraße mit deren Höhenlage angeschlossen werden müssen, und die Untergeschosse der Gebäude nicht sichtbar sein sollen, sind Auffüllungen des vorhandenen Geländes an der westlichen Grenze des Gebietes notwendig. Die Entwässerung der Untergeschosse im freien Gefälle ist nicht bei allen geplanten Gebäuden möglich. Wird hier eine Entwässerung notwendig, so ist diese mittels Hebeanlage o.ä. zu realisieren. Die Rückhaltung des Niederschlagswassers der Dächern in Zisternen wird in den örtlichen Bauvorschriften empfohlen.

4. Abwägung umweltschützender Belange nach § 1 BauGB

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist gemäß § 3 UVPG nicht notwendig und wird nicht durchgeführt.

Ökologische Bestandsaufnahme:

etwa 70 % der ausgewiesenen Flächen werden zur Zeit intensiv als Ackerland (z.Zt. Maisanbau) genutzt, 30 % als intensives Grünland. Diese landwirtschaftlich genutzte Flächen werden von einem asphaltierten Weg getrennt. Im Süden des Plangebietes beginnt eine kleinere Reihe aus etwa 60-jährigen hochstämmigen Obstbäumen. Zwei dieser Bäume müssen gefällt werden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Süden und Westen des Plangebietes, am Übergang zur freien Landschaft eine durchgehende lockere Hecke aus einheimischen Sträuchern gepflanzt und dauernd unterhalten. Auf jedem Baugrundstück werden zwei höherwachsende einheimische Laubbäume gepflanzt und dauernd unterhalten.

Mit diesen Maßnahmen sind die durch die Planung vorgesehenen Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen. Weitere Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

In Braunenweiler, südlich des Sportplatzes, wird auf Flst.Nr. 164 ein Feuchtbiotop mit angrenzenden Schürfungen und einer standortgerechten Gehölzbepflanzung angelegt. Die Wasserfläche beträgt etwa 500 qm, der Einzugsbereich (gestalteter Oberflächenwasserzufluss und Schürfungen) umfasst eine Fläche von mehr als 1 Hektar. Das Vorhaben ist wasserrechtlich genehmigt und schafft den Ausgleich der Flächenversiegelung.

5. Flächen- und Kostenangaben

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca 2,0 ha. Hiervon entfallen auf öffentliche Verkehrsflächen ca. 0,2 ha, auf gemischte Bauflächen ca. 0.3 ha und auf Wohnbauflächen ca. 1,5 ha.

Die für die öffentlichen Zwecke benötigten Flächen müssen, sofern sie sich nicht im Eigentum der Stadt Saulgau befinden, noch erworben, oder durch Bodenteilung zugeteilt werden. Zur Berechnung der Kosten werden Erschließungsbeiträge nach §§ 127 bis 135 BauGB sowie den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung, erhoben. Für die Herstellung der Entwässerungsanlagen und Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Strom wird ein Beitrag nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Bad Saulgau erhoben.

Für die Erschließung des Gebietes sind folgende Kosten zu erwarten:

Straßenbau	ca. 180.000 EUR
Straßenbeleuchtung	ca. 30.000 EUR
Kanalisation	ca. 130.000 EUR

Bad Saulgau, 28.01.2002

.....
Peter Kliebhan
Stadtbaumeister